



Quelle

Verfassung von Cádiz, Auszüge (19. März 1812)¹

Erster Titel: Von der spanischen Nation und den Spaniern.

Erstes Kapitel: Die spanische Nation.

Art. 2. Die spanische Nation ist frei und unabhängig, sie ist nicht der Besitz einer Familie oder eines Einzelnen und wird es auch niemals sein.

Art. 3. Die Souveränität liegt in ihrem Wesen bei der Nation, der daher ausschließlich das Recht zusteht, ihre Grundgesetze zu bestimmen.

Zweiter Titel: Vom Staatsgebiet aller Spanien, ihrer Religion und Regierung und den spanischen Bürgern.

Zweites Kapitel: Religion.

Art. 12. Die Religion der spanischen Nation ist und wird ewiglich die einzig wahre, die römisch-katholische, apostolische sein. Die Nation schützt sie durch weise und gerechte Gesetze und verbietet die Ausübung jeder anderen Religion.

Drittes Kapitel: Regierung.

Art. 14. Die Regierungsform der spanischen Nation ist die erbliche, gemäßigte Monarchie.

Art. 15. Die Gewalt, Gesetze zu erlassen, liegt bei den Cortes im Verein mit dem König.

Art. 16. Die Gewalt, Gesetze vollstrecken zu lassen, liegt beim König.

Art. 17. Die Gewalt, die Gesetze in Zivil- und Strafsachen anzuwenden, liegt bei den durch Gesetz geschaffenen Gerichten.

Dritter Titel: Die Cortes.

Erstes Kapitel: Die Zusammensetzung der Cortes.

Art. 27. Die Cortes sind die Versammlung aller Abgeordneten, die die Nation vertreten und die durch die Bürger in folgender Weise ernannt werden.

Zweites Kapitel: Die Wahl der Cortesabgeordneten.

Art. 34. Zur Wahl der Cortesabgeordneten werden auf der Ebene der Kirchspiele, Bezirke und Provinzen Wählerversammlungen abgehalten.

¹ Original: Constitución de la Monarquía española de 1812, legajo 120, número 1, Archivo del Congreso. Übersetzung: Hartmut Heine, Carlos Collado Seidel (ab Art. 117).

Quelle aus: Brandt, Peter; Schlegelmilch, Arthur; Kirsch, Martin (Hgg.), Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel. Teil 1: Um 1800, Bonn 2004, Dok.-Nr. 8.2.6.

Drittes Kapitel: Die Wählerversammlungen in den Kirchspielen.

Art. 35. Die Wählerversammlungen in den Kirchspielen umfassen alle im betreffenden Kirchspiel wohnhaften und ansässigen Bürger, einschließlich des weltlichen Klerus.

Sechstes Kapitel: Die Tagung der Cortes.

Art. 108. Die Abgeordneten werden in ihrer Gesamtheit alle zwei Jahre neu gewählt.

Art. 110. Die Abgeordneten können erst nach Ablauf einer weiteren Legislaturperiode wiedergewählt werden.

Siebentes Kapitel: Die Befugnisse der Cortes.

Art. 131. Die Befugnisse der Cortes umfassen:

1. Die Einbringung und den Erlaß von Gesetzen sowie deren Auslegung und gegebenenfalls Abschaffung.
2. Die Entgegennahme des Schwures auf den König, den Kronprinzen sowie die Regentschaft entsprechend den jeweiligen lokalen Bestimmungen.
3. Die Entscheidung über Zweifelsfälle in der Thronfolge.
4. Die Benennung einer Regentschaft oder eines Regenten in den von der Verfassung vorgesehenen Fällen sowie die Einschränkungen der Befugnisse, mit der die Regentschaft oder der Regent das königliche Amt ausüben.
5. Die Ausrufung des Kronprinzen.
6. Die Ernennung des Vormunds des Königs bei dessen Minderjährigkeit im Einklang mit den in der Verfassung vorgesehenen Umständen.
7. Die Billigung von Abkommen mit Drittstaaten über Kriegsbindnisse, Subsidien oder Handelsfragen vor deren Ratifizierung.
8. Die Entscheidung über die Zulassung ausländischer Streitkräfte im Königreich.
9. Den Erlaß von Dekreten über die Schaffung oder Streichung von Stellen in den Gerichten gemäß den Bestimmungen der Verfassung. Entsprechendes gilt für die Schaffung oder Streichung von öffentlichen Ämtern.
10. Die alljährliche Bestimmung der Stärke der Land- und Seestreitkräfte auf Vorschlag des Königs. Dabei wird sowohl die Stärke des stehenden Heeres und der Kriegsmarine in Friedenszeiten als auch deren Erhöhung in Kriegszeiten festgelegt.
11. Der Erlaß der Dienstordnungen für das Heer, die Kriegsmarine und die nationalen Bürgerwehren sowie aller ihrer Einheiten.
12. Die Festsetzung der Ausgaben der öffentlichen Verwaltung.
13. Die alljährliche Festsetzung der Abgaben und Steuern.
14. Die staatliche Kreditaufnahme im Bedarfsfall.
15. Die Billigung der Aufteilung der Einnahmen aus den Abgaben zwischen den Provinzen.
16. Die Rechnungsprüfung und Genehmigung der Verwendung der öffentlichen Gelder.
17. Die Festlegung der Zölle und Zolltarife.
18. Den Erlaß der nötigen Verfügungen zur Verwaltung, Bewahrung und Veräußerung des Staatsvermögens
19. Festlegung des Wertes, des Gewichts, des Feingehalts, der Gattung und der Benennung der Währung.
20. Die Einführung eines möglichst gerechten und einfachen Gewichts- und Maßsystems.
21. Die Förderung und Begünstigung aller Arten von Gewerbe sowie die Beseitigung von Hindernissen, die deren Entfaltung im Wege stehen.
22. Die Festsetzung des allgemeinen Lehrplanes für öffentliche Schulen für das gesamte Staatsgebiet und die Billigung des Erziehungsprogrammes für den Kronprinzen.
23. Die Billigung der Regelungen zur Wahrung der öffentlichen Ordnung und des Gesundheitswesens im Königreich.

24. Den Schutz der Pressefreiheit.
25. Die Gewährleistung der Verantwortlichkeit der Kabinettsminister sowie der übrigen Angestellten im öffentlichen Dienst.
26. Letztlich obliegt es den Cortes in allen Fällen zu entscheiden, welche die Verfassung vorsieht.

Vierter Titel: Der König.

Erstes Kapitel: Die Unverletzbarkeit des Königs und seine Machtbefugnisse.

Art. 172. Die Beschränkungen der Befugnisse des Königs lauten:

1. Der König kann keinesfalls die Abhaltung der verfassungsmäßigen Cortesversammlungen verhindern. Dieses Verbot bezieht sich sowohl auf die ordentlichen Sitzungsperioden sowie auf alle anderen durch die Verfassung beschriebenen Fälle. Er darf sie weder unterbrechen, noch auflösen, noch auf irgendeine Weise die Sitzungen oder Beratungen behindern. Jene Personen, die den König entsprechend beraten oder hierzu behilflich sind, werden zu Verrätern erklärt und entsprechend verfolgt.

Neunter Titel: Das öffentliche Unterrichtswesen.

Einziges Kapitel.

Art. 371. Allen Spaniern steht unter den Beschränkungen und Verantwortlichkeiten, die das Gesetz regelt, das Recht zu, ohne vorherige Einholung von Genehmigungen oder gesonderte Überprüfung politische Ideen schriftlich niederzulegen, in Druck zu geben und zu veröffentlichen.

Zehnter Titel: Die Wahrung der Verfassung und die Verfahrensweisen zur Durchführung von Verfassungsänderungen.

Einziges Kapitel.

Art. 375. Änderungen, Ergänzungen oder Reformen der Verfassung sind frühestens nach Ablauf von acht Jahren nach Inkrafttreten möglich.

Verfassung von Cádiz, Auszüge (19. März 1812). In: Themenportal Europäische Geschichte (2012), URL: <<http://www.europa.clio-online.de/2012/Article=558>>.

Auf diese Quelle bezieht sich ein einführender und erläuternder Essay von Späth, Jens: Spanien als Vorbild für ein frühliberales Europa? Das Modell der Verfassung von Cádiz (1812). In: Themenportal Europäische Geschichte (2012), URL: <<http://www.europa.clio-online.de/2012/Article=557>>.